1 873.111.2-A10

Anhang 10

(Stand 01.01.2025)

Legende/Definitionen

Brandschutzstandard	gut*	GVB-anerkannte Brandmeldeanlage oder Sprinkler vorhanden. Diese führen zu ei- nem reduzierten Nutzungszuschlag
	genügend	keine Brandmeldeanlage oder Sprinkler vorhanden
	ungenügend	fehlende, verlangte Brandschutzanlagen bzw. Brandschutzauflagen nicht ausgeführt
Bauart	m	massiv
	nm	nicht massiv
SPA		Sprinkleranlage gemäss Vorschrift VKF (Vereinigung kantonaler Gebäudeversicherungen)
BMA		Brandmeldeanlage mit direkter Meldung an Notrufzentrale der Polizei
Brandmauer		mind. REI 90; keine Wanddurchbrüche oder Wanddurchbrüche mit EI 30-C
Brandabschnitt (bei massiven Gebäuden)		REI 90; keine Wanddurchbrüche oder Wanddurchbrüche mit Schutz EI 30-C
Gebäudeabstand zu anderem Gebäude		Unterschreitet der Gebäudeabstand den minimalen ordentlichen Abstand gemäss Baugesetz, so gilt das Gebäude als zusammengebaut. Bei zusammengebauten Objekten kann für beide Gebäude der jeweils höhere Prämiensatz angewendet werden, unabhängig der Eigentumsverhältnisse.
SR		Spezialrisiko, individuelle Tarifierung durch
		Underwriting
R		kostspielige Reparatur/gehobener, luxuriöser Ausbau
Z		Neuwertzusatz (Versicherung auf erstes Risiko)
L.		stark erhöhtes Elementarrisiko, ; empfohlene Schutzmassnahmen nicht umgesetzt

2 873.111.2-A10

	oder überdurchschnittliche Schadenbelastung durch Elementarschäden.
Υ	sonstige Risiken, individuelle Tarifierung durch Underwriting
VK	Versicherungskapital

^{*}Automatische Löscheinrichtungen oder Brandmeldeanlagen

Für automatische Löscheinrichtungen/Brandmeldeanlagen, deren Betrieb und Unterhalt, gelten die Vorschriften der zuständigen Brandschutzorgane.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Ausserbetriebsetzung, Störung oder Mängel an den Anlagen sind der GVB sofort schriftlich anzuzeigen. Der Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlagen nicht mehr sichergestellt ist.